

IV ZR 163/63

2522 021

Verkündet
am 29. Januar 1964
Hoeppe, Just.-Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arbeiters Johann K [REDACTED], W [REDACTED], L [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Berta K [REDACTED] geb. O [REDACTED],
B [REDACTED] Kreis G [REDACTED], ul. S [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Januar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 16. Mai 1963
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 3. November 1934 vor dem Standesbeamten in Kl[REDACTED]/Oberschlesien die Ehe geschlossen. Der Kläger ist im Jahre 1911, die Beklagte im Jahre 1914 geboren. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, die bereits erwachsen sind.

Der Kläger wurde im Oktober 1944 zum Wehrdienst eingezogen. Gegen Kriegsende geriet er in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst Ende 1953 in die Bundesrepublik entlassen wurde. Wegen seiner Erkrankung an Lungentuberkulose und Zucker wurde er in der Lungenheilstätte U[REDACTED] bei R[REDACTED]-H[REDACTED] aufgenommen. Im Jahre 1956 wurde er aus der Lungenheilstätte entlassen. Er lebte zunächst in R[REDACTED] und begab sich im Herbst 1956 nach W[REDACTED].

Die Beklagte blieb mit ihren Kindern in Oberschlesien. Dort wohnt sie auch jetzt noch mit ihrem Sohn und einer verheirateten Tochter in einem Einfamilienhaus, das dem Kläger gehört.

Seit der Einberufung des Klägers zum Wehrdienst haben die Parteien sich nicht mehr gesehen.

Der Kläger begehrt die Scheidung aus § 48, hilfsweise aus § 43 EheG.

Er hat vorgetragen: Die Ehe sei infolge der langen Trennung unheilbar zerrüttet. Daran treffe ihn kein Verschulden. Er habe die Beklagte nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft aufgefordert, die Aussiedlung zu be-

- 3 -

treiben und zu ihm zu kommen. Die Beklagte habe ihm aber mitgeteilt, sie könne und wolle ohne ihre Kinder nicht kommen. Die beiden Söhne seien militärpflichtig. In einem späteren Briefe habe sie mitgeteilt, die Parteien müßten sich damit abfinden, getrennt zu leben. Er habe dann die zunächst beim Deutschen Roten Kreuz eingeleitete und beantragte Familienzusammenführung nicht weiter betrieben.

Nunmehr wolle er die Ehe nicht mehr fortsetzen. Zur Begründung seines Scheidungsbegehrens aus § 43 EheG hat der Kläger geltend gemacht, die Beklagte habe es abgelehnt, zu ihm zu kommen; sie habe im Verlaufe des Rechtsstreits unwahre Behauptungen aufgestellt.

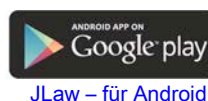
Der Kläger hat den Antrag gestellt, die Ehe der Parteien gemäß § 48 EheG zu scheiden, hilfsweise, die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat der Scheidung aus § 48 EheG widersprochen. Wenn eine Zerrüttung der Ehe vorliege, so trage daran allein der Kläger die Schuld. Er habe sich seit der Rückkehr aus der Gefangenschaft weder um sie noch um die Kinder gekümmert. Obwohl er eine hohe Entschädigung als Spätheimkehrer erhalten habe, habe er ihnen keinen Unterhalt geschickt. Seit Jahren unterhalte er ein ehebrecherisches Verhältnis zu einer anderen Frau. Sie habe alles getan, um in die Bundesrepublik ausgesiedelt zu werden. Der Kläger habe aber die dazu erforderliche Zuzugsgenehmigung nicht übersandt, um die die Beklagte gebeten hatte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger hat die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Er verfolgt sein Scheidungsbegehren weiter.

Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben ist und daß auch eine tiefgreifende und unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorliegt. Es hat aber dem Scheidungsbegehren des Klägers nicht entsprochen, da nach seiner Überzeugung die unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem Kläger zum mindesten überwiegend verschuldet sei, und da nicht festgestellt werden könne, daß die Beklagte sich nicht mehr an die Ehe gebunden fühle oder nicht mehr bereit sei, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger fortzusetzen.

Die von der Revision hiergegen geführten Angriffe greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht hat, ohne gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen, festgestellt, daß die unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem Kläger mindestens überwiegend verschuldet ist. Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Beru-

funungsgericht nicht geprüft habe, ob und inwieweit vom Verschulden unabhängige schicksalsbedingte Umstände für die Zerrüttung der Ehe ursächlich gewesen seien. Das Berufungsgericht hat, wie die Ausführungen auf Seite 6 der Urteilsausfertigung ergeben, entsprechend den Behauptungen des Klägers angenommen, daß die lange Trennung und die starken Belastungen, denen der Kläger im Laufe der Gefangenschaft ausgesetzt worden sei, in ihm das Gefühl der Vereinsamung und Verlassenheit habe aufkommen lassen und eine innere Entfremdung herbeigeführt habe. Das Berufungsgericht hat aber ausgeführt, daß allein diese Tatsache dem Kläger nicht die Berechtigung gegeben hätte, die eheliche Bindung zu lösen. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht in dem Entschluß des Klägers, die eheliche Bindung zu der Beklagten aufzugeben, eine schwere Eheverfehlung sieht, durch die die unheilbare Zerrüttung der Ehe der Parteien überwiegend verursacht worden ist. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß die Beklagte keine Schuld an der Zerrüttung der Ehe treffe. Auch insoweit hat das Berufungsgericht den gesamten Vortrag des Klägers berücksichtigt. Es hat sich ausführlich mit dem Schreiben der Beklagten vom 25. Juni 1954 auseinandergesetzt. In diesem Schreiben hatte die Beklagte dem Kläger mitgeteilt, daß es ihr und den Kindern nicht möglich sei, in die Bundesrepublik herüberzukommen. Ebenso hat das Berufungsgericht berücksichtigt, daß die Beklagte anfänglich nicht aus ihrem Häuschen in Oberschlesien habe herauswollen. Hierin hat das Berufungsgericht keine Ablehnung oder Weigerung der Beklagten gesehen, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger fortzusetzen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat der Kläger die Mitteilung der Beklagten in dem Brief und ihr damaliges Zögern auch nicht in dieser Weise aufgefaßt, denn er hat sich zunächst noch weiter um die Zusammenführung der Familie bemüht.

Es wäre Sache des Klägers gewesen, darzulegen, daß er alles in seinen Kräften Stehende getan hat, um die Übersiedlung der Beklagten zu ermöglichen. Nur wenn der Kläger das getan hätte, hätte Anlaß bestanden zu prüfen, ob das weitere Beharren des Klägers in seiner die Ehe verneinenden Einstellung ihm jetzt noch ebenso wie früher als Verschulden angerechnet werden kann. In dieser Richtung hat der Kläger den Sachverhalt nicht genügend eingehend dargelegt. Er hat insbesondere nicht vorgetragen, daß er der Beklagten die erforderliche Zuzugsgenehmigung beschafft und übersandt habe. Daß dieser mangelnde Sachvortrag dem Kläger zum Nachteil gereicht, folgt daraus, daß er die eheliche Gemeinschaft durch einen von ihm zu vertretenden Willensentschluß zu einer Zeit aufgegeben hat, als die Ehe der Parteien noch nicht unheilbar zerrüttet war. Die gegen diese Feststellung des Berufungsgerichts gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet. Denn es kommt insoweit nicht darauf an, daß die Parteien schon längere Zeit durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse räumlich voneinander getrennt waren. Die eheliche Gemeinschaft zwischen ihnen bestand bis zu dem Augenblick fort, in dem der Kläger den Briefwechsel mit der Beklagten einstellte und ihr damit zu erkennen gab, daß er sich von seiner Ehe lossage. Die Ehe ist nur auf Seiten des Klägers zerrüttet. Die Beklagte fühlt sich nach wie vor an ihre Ehe gebunden und ist bereit, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger fortzusetzen. Unter diesen Umständen ist zu vermuten, daß die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bestehende unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem Kläger ganz oder überwiegend verschuldet worden ist. Er muß die Tatsachen darlegen, durch die diese Vermutung entkräftet wird.

Das Berufungsgericht hat sodann die Beziehungen des Klägers zu der Zeugin Klepatz gewürdigt und ausgeführt, daß auch diese wesentlich zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hätten. Es kann dahingestellt bleiben, wie weit die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision begründet sind. Die Ehe der Parteien ist nur auf Seiten des Klägers zerrüttet. Die Beklagte ist bereit, ihm seine Verfehlungen zu verzeihen und die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob die Beziehungen des Klägers zu der Zeugin Klepatz ehewidrig sind. Entscheidend ist allein, daß der Kläger die allein auf seiner Seite eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend dadurch verschuldet hat, daß er seine eheliche Bindung aufgab. Der Kläger hat selbst nicht behauptet, daß seine Beziehungen zu der Zeugin Klepatz der Grund dafür sind, daß er die Ehe mit der Beklagten nicht fortsetzen will. Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob und inwieweit dem Kläger ein Schuldvorwurf wegen dieser Beziehungen zu machen ist.

Die Feststellung, daß die Beklagte die Bindung an die Ehe verloren habe und auch nicht bereit sei, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen, hat das Berufungsgericht nicht treffen können. Danach hat das Berufungsgericht die von dem Kläger gegen das seine

Klage abweisende Urteil des Landgerichts eingelegte
Berufung mit Recht zurückgewiesen. Die Revision
mußte deswegen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Graf